

# TE OGH 1949/6/15 3Ob189/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1949

## Norm

Gesetz über die bedingte Verurteilung §1

Gesetz über die bedingte Verurteilung §2

Jugendgerichtsgesetz §2

Jugendgerichtsgesetz §11

Jugendgerichtsgesetz §25

JN §44

JN §109

Strafgesetz §54

Strafgesetz §171

Strafgesetz §173

Strafgesetz §174 II lita

Strafgesetz §178

## Kopf

SZ 22/93

## Spruch

Das Vormundschaftsgericht kann nur dann Verfügungen nach § 2 JGG. treffen, wenn das Strafgericht mit dem Straffalle überhaupt nicht befaßt war oder wenn sich die Notwendigkeit vormundschaftsbehördlicher Verfügungen erst nach vollständigem Abschluß des Strafverfahrens herausstellt.

Entscheidung vom 15. Juni 1949, 3 Ob 189/49.

I. Instanz: Jugendgericht Graz; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz.

## Text

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat als Jugendschöffengericht den mj. O. P. mit Urteil vom 4. Jänner 1949, 2 Vr 2355/48, des Verbrechens des Diebstahles nach §§ 171, 173, 174 Ila StG. schuldig erkannt und gemäß § 178 StG. unter Anwendung von § 54 StG. und § 11 JGG. zu vier Monaten strengen Arrest verurteilt.

Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung wurde die Vollziehung der Freiheitsstrafe unter Festsetzung einer Probezeit von drei Jahren vorläufig aufgeschoben.

Das Jugendgericht Graz hat als Pflugschaftsgericht auf Antrag des Jugendamtes mit Beschluß vom 1. März 1949, 1 P 10/49, die Einweisung des Minderjährigen in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiserebersdorf angeordnet.

Das Rekursgericht hat diesen Beschluß aufgehoben und dem Jugendgerichte die Vornahme weiterer Erhebungen aufgetragen.

Der Oberste Gerichtshof hat aus Anlaß des Revisionsrekurses des Jugendamtes die Entscheidungen beider Untergerichte aufgehoben und den Antrag des Jugendamtes, gemäß § 2 JGG. die Einweisung des Minderjährigen in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zu verfügen, dem Landesgerichte für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht überwiesen.

### **Rechtliche Beurteilung**

Begründung:

§ 25 JGG. überträgt die Befugnis, vormundschaftsbehördliche Verfügungen zu treffen, von dem nach der Jurisdiktionsnorm örtlich zuständigen Gerichte an das Gericht, bei dem das Strafverfahren geführt wird (s. Kadecka, Kommentar zum JGG., S. 145).

Unter dem Worte "Sache" ist die Strafsache, nicht die Entscheidung über eine Verfügung nach § 2 JGG. zu verstehen. Wenn das Strafgericht mit dem Straffalle befaßt ist, hat es die Verfügungen im Sinne des § 2 JGG. zu treffen, solange das Strafverfahren nicht beendet oder im Falle eines Strafurteiles die Strafe nicht vollzogen oder nachgelassen ist. Damit wird die Zuständigkeit des Vormundschafts- oder Pflugschaftsgerichtes zwingend ausgeschlossen.

In den Erläuterungen Kadeckas zu § 25 JGG. wird erwogen, daß der Gedanke nahe läge, die in Rede stehenden Verfügungen auch bei Straffälligen dem Vormundschaftsrichter zu überlassen; der genannte Autor weist aber darauf hin, daß eine solche Zerlegung der Entscheidung unerwünscht wäre, da das ganze Verfahren dann zweimal durchgeführt werden müßte. Auch der Erlaß vom 21. März 1929, JABl. Nr. 13, spricht aus, daß die Entscheidung dem Pflugschaftsgerichte nur zustehe, wenn das Strafgericht mit der Sache überhaupt nicht befaßt war oder wenn sich die Notwendigkeit vormundschaftsbehördlicher Verfügungen erst nach vollständigem Abschluß des Strafverfahrens herausstellt.

Der Oberste Gerichtshof hatte daher die Unzuständigkeit des Jugendgerichtes von Amts wegen wahrzunehmen und unter Aufhebung der untergerichtlichen Entscheidungen gemäß § 44 JN. mit einer Überweisung des Antrages vorzugehen.

### **Anmerkung**

Z22093

### **Schlagworte**

Jugendliche, vormundschaftsbehördliche Verfügungen, Zuständigkeit, Unzuständigkeit vormundschaftsbehördliche Verfügungen, Verfügung vormundschaftsbehördliche, Zuständigkeit, Vormundschaftsbehördliche Verfügungen, Zuständigkeit, Zuständigkeit zu vormundschaftsbehördlichen Verfügungen

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1949:0030OB00189.49.0615.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_19490615\_OGH0002\_0030OB00189\_4900000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)